

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 7.12.2000

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2010

I. Allgemeines.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Kehl betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Zweig des Eigenbetriebs **Technische Dienste Kehl** in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt Kehl über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 28.05.1990 geregelt.

(2) In Erweiterung des in Absatz 1 genannten Entsorgungsgebiets wird der Teil der Fläche des interkommunalen Gewerbegebiets Kehl/Neuried, der sich auf der Gemarkung Neuried befindet, dem Entsorgungsgebiet der Technischen Dienste Kehl zugeschlagen.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von den Technischen Diensten zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören außerdem die, für die Abwasserbeseitigung hergestellten künstlichen Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden. (Die betroffenen Gewässer sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser den Technischen Diensten zu überlassen, soweit sie zur Beseitigung nach § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG verpflichtet sind. Der Erbbau-berechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte, tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung bereitstehen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges obliegt den Technischen Diensten Kehl.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, können die Technischen Dienste Kehl verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, können die Technischen Dienste Kehl den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Abwasser, das nicht der Indirekteinleitungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.04.1999 (GBl. S. 181) zuletzt geändert durch Art. 133 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. 252,265) i.V.m. § 45 k WG entspricht;
2. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
3. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenols, Öle und Fette, Öl-/Waschemulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);

4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
5. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. -GFA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(4) Die Technischen Dienste Kehl können im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Die Technischen Dienste Kehl können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Technischen Dienste Kehl können im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Technischen Dienste Kehl können im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließen die Technischen Dienste Kehl in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Technischen Dienste Kehl können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder

Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (z.B. Grundwasser) und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Technischen Dienste Kehl. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen. Die Einleitung von Grundwasser darf nur in einen Regenwasser- oder Mischwasserkanal erfolgen.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Technischen Dienste Kehl können verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Technischen Dienste Kehl können auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und den Technischen Diensten Kehl auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchung

(1) Die Technischen Dienste Kehl können beim Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmen, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete,

1. wenn die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wenn wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwe-

cke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden mit Ausnahme der Anschlüsse nach § 13 Abs. 1 und 2 ausschließlich von den Technischen Diensten Kehl hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Technischen Diensten Kehl bestimmt.

(3) Die Technischen Dienste Kehl stellen den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss bereit. Jedes Grundstück erhält nur einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss.

(4) Die Technischen Dienste Kehl können mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig halten. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser, Wohnanlagen) können die Technischen Dienste Kehl den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss (Abs. 3) sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28 Nr. 1) abgegolten.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse sind vom Grundstückseigentümer herzustellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 29) neu gebildet werden. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können die sonstigen Anschlüsse auch von den Technischen Diensten Kehl hergestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat abweichend von § 12 Abs. 1 der Grundstückseigentümer selbst zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen. Die dazu erforderlichen Arbeiten sind den Technischen Diensten Kehl vom Grundstückseigentümer mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

(3) Sofern den Technischen Diensten Kehl Kosten für Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse entstehen, hat diese der Grundstückseigentümer den Tech-

nischen Diensten Kehl zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 a **Private Grundstücksanschlüsse**

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- oder Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind den Technischen Diensten vom Grundstückseigentümer mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 14 **Genehmigungen**

(1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen oder angeschlossen sind, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Technischen Dienste Kehl

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.;
- Grundrisse der einzelnen Gebäude und Geschosse im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, Dachableitungen und aller Entwässerungsleitungen ab Straßenkanal unter Angabe des Rohrmaterials, des Gefälles, der lichten Weite, der Ent-

lüftungen, der Putzstücke, der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse und der Hebeanlagen.

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Darstellung der Hauptleitungen bis zum Straßenkanal, der Kontrollschächte und der Fallrohre unter Angabe des Rohrmaterials, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, sowie der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei den Technischen Diensten Kehl einzuholen.

§ 15 **Regeln der Technik**

Grundstücksanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16 **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern, zu erweitern oder nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die Technischen Dienste Kehl können Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage auf einem anderen als dem zu entwässernden Grundstück zulassen, wenn die Einrichtungen und deren Betrieb durch Baulast gesichert sind.

(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Reinigungs- und Prüfschacht der Schmutzwasserentwässerung sowie der letzte Reinigungs- und Prüfschacht der Regenentwässerung sind auf dem zu entwässernden bzw. dem nach Abs. 1 belasteten Grundstück so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Reinigungs- und Prüfschächte müssen stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so können die Technischen Dienste Kehl den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Technischen Dienste Kehl können die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol oder Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er den Technischen Diensten Kehl gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Technischen Dienste Kehl können vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung und Nassmüllentsorgungs- und Dehydrieranlagen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Kosten der Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Toiletten, Hof- und sonstige Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen und Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Technischen Dienste Kehl darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Es können Teilabnahmen angeordnet werden. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind den Technischen Diensten Kehl anzuzeigen. Bei der Abnahme

müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Auf Verlangen der Technischen Dienste Kehl ist der Nachweis einer Dichtigkeitskontrolle der Grundstücksentwässerungsleitungen vorzulegen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Technischen Dienste Kehl sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Technischen Dienste Kehl sind nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird von den Technischen Diensten Kehl geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Betriebe.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, den Technischen Diensten Kehl, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefonnummer).

Die Technischen Dienste Kehl werden dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 28) erhoben.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.12.2000

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

(2) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und die Bebaubarkeit nicht aus anderen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist.

(3) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche (§ 25) und die zulässige Geschossfläche (Abs. 2) eines Grundstücks.

(2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit der Geschossflächenzahl (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Kann die zulässige Geschossfläche nach Abs. 2 aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die Geschossfläche maßgebend, die tatsächlich zu verwirklichen ist. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

§ 25 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- b) soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücks-

grenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Geschossflächenzahl

(1) Ist im Bebauungsplan die Geschossflächenzahl festgesetzt, ist diese Geschossflächenzahl maßgebend. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis unter 0,05) bzw. aufgerundet (ab 0,05). Ist im Einzelfall eine höhere Baumassenzahl oder größere Baumasse genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen.

(2) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossfläche noch eine Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl festsetzt, beträgt die Geschossflächenzahl in

Baugebiet		Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. Kleinsiedlungsgebieten	bei	1	0,3,
		2	0,4;
2. reinen Wohngebieten / allgemeinen Wohngebieten / Mischgebieten / Ferienhausgebieten	bei	1	0,5,
		2	0,8,
		3	1,0,
		4 und 5	1,1,
3. besonderen Wohngebieten		6 und mehr	1,2;
	bei	1	0,5,
		2	0,8,
		3	1,1,
4. Dorfgebieten		4 und 5	1,4,
		6 und mehr	1,6;
	bei	1	0,5,
5. Kerngebieten / Gewerbegebieten / Industriegebieten / sonstigen Sondergebieten		2 und mehr	0,8;
	bei	1	1,0,
		2	1,6,
		3	2,0,
6. Wochenendhausgebieten		4 und 5	2,2,
	bei	6 und mehr	2,4;
	1 und 2	0,2.	

Sofern sich die Art des Baugebietes nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zu Grunde gelegt.

(3) Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt:

- a) Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.12.2000

- b) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe das festgelegte Höchstmaß der Höhe (Traufhöhe) der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschosshöhe oder eine größere Höhe baulicher Anlagen genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen.
- c) Soweit keine Geschosshöhe, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Es gilt jedoch mindestens die Geschosshöhe nach Buchstabe b).

(4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) sind bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete (Abs. 2 Nr. 2) geltenden Geschosshöhen maßgebend. Dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zu Grunde gelegt.

(5) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist eine Geschosshöhe von 0,5 zu Grunde zu legen. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

(6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

§ 27

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 25 Abs. 1 b entfallen;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, das zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige oder höher genehmigte Maß der baulichen Nutzung überschritten oder allgemein zugelassen wird.

§ 28

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je qm Grundstücks- (§ 25) und Geschossfläche (§ 24 Abs. 2, 3) (ab 1.01.2002)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,30 EUR
2. für die Kläranlage	,- EUR

§ 29

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 und 2, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 3 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 28 Nr. 2, sobald der Teil der Abwasseranlage für das Grundstück genutzt werden kann.
4. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB oder einer anderen Rechtsvorschrift, durch die die Fläche bebaubar wird;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.12.2000

- d) bei gewerblicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit dem Eintritt dieser Nutzung.
7. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB oder einer anderen Rechtsvorschrift, wodurch auf der Fläche ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 30 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt kann vor Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 28 in Höhe der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 31 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 33 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 35) und für die anfallende Niederschlagsmenge (Niederschlagswassergebühr, § 36) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 34 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 33 Absatz 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag auf den neuen Gebührenschildner über, an dem den Technischen Diensten Kehl der Eigentumsübergang am Grundstück gem. § 42 Abs. 1 angezeigt wird.

(2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 33 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 35 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 33 Abs. 1 ist:

- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- bei nichtöffentlichen Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Technischen Dienste hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Buchstabe b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Buchstabe c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§36 Bemessung der Niederschlagsgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs.1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.12.2000

a) Schrägdachflächen	1,00
b) vollversiegelte bodennahe Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Verbundpflaster) und Flachdachflächen	0,80
c) begrünte Dachflächen	0,40
d) teilversiegelte bodennahe Flächen z.B. Betonsteinpflaster, Plattenbeläge mit Fugen u.ä.	0,30

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,10 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, wird ein Abzug von 10 m² gebührenpflichtiger Fläche je m³ Zisternenspeichervolumen vorgenommen. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

§ 37 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers auf dessen Kosten von den Technischen Diensten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Technischen Dienste und werden von ihr abgelesen. Die §§ 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2000 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge beträgt für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 38 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser 1,32 €
ab 1.1.2011 1,51 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,14 €
ab 1.1.2011 0,16 €

(3) Für sonstige Einleitungen (§ 33 Abs. 2) wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 erhoben.

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 33 Abs. 3) wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 erhoben. Die Satzung der Stadt Kehl über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben bleibt unberührt.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 39 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 33 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 33 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 33 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 40
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungspflicht entsteht zu Beginn jedes Monats im Veranlagungszeitraum. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Monats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein entsprechender Teil der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresgebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 33 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 41
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 40) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 40 werden mit Ende des Monats zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 42
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind den Technischen Diensten der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner den Technischen Diensten anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 35 Abs. 1 Buchstabe b);
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Buchstabe c);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 36 Abs. 1) den Technischen Diensten in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von den Technischen Diensten geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 36 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen.

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10,00 qm, ist die Änderung innerhalb eines Monats den Technischen Diensten anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen den Technischen Diensten mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 43
Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 44
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht den Technischen Diensten Kehl überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Technischen Dienste in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 9 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder keine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht den Technischen Dienste auf Verlangen vorlegt;
7. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht von den Technischen Diensten Kehl herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Technischen Dienste Kehl eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 1 und 2 herstellt oder betreibt;
10. entgegen § 16 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen;
11. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen einbaut, betreibt oder unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;

12. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

13. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen, Handtuchspender mit Spülvorrichtung oder Nassmüllentsorgungs- und Dehydrieranlagen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

14. entgegen § 18 Abs. 2 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;

15. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

16. entgegen § 20 Abs. 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gestattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmung

Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

§ 47 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 2.10.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die in § 1 Absatz 2 genannte Erweiterung des Entsorgungsgebiets mit dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuried und der Stadt Kehl über die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung auf dem Neurieder Gemarkungsteil des interkommunalen Gewerbegebiets Kehl/Neuried in Kraft.

Änderungssatzung vom 20.12.2010
veröffentlicht 23.12.2010
in Kraft getreten am 01.01.2010

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.12.2000

Anlage

Gewässer Stadt Kehl Vorfluter TDK

Stand 11/2006

lfd. Nr.	Wasserlauf	Länge [m]	Fläche [m ²]	Funktion	Ausgesteint	Eigentumsverhältnisse	Zu entwässerndes Baugebiet
Au 2	Hohfeld	336		Vorflut	nein	Stadt	Hohfeld
Bo 3	Ried 1	700		Vorflut	nein	Stadt	Ried
Go 6	Stockfeld	1800		Vorflut	ja	Stadt	Kittersburg*, Morgenäcker
Go 7	Hanfplatz	528		Vorflut	nein	Stadt	Kittersburg*
Go 10	Kittersb.Weide 1		670	Versickerungsmulde	nein	Stadt	Kittersburger Weide
Go 11	Morgenäcker		1740	Versickerungsmulde	nein	Stadt	Morgenäcker
Ho 3	Bündt **	200		Vorflut	teilweise	Stadt	Bündt
Ke 6	Bertin-Graben	284		Vorflut	nein	Stadt	Quartier Bertin
Ke 9	Erlenwörthgraben	134		Vorflut	nein	Stadt	Erlenwörth
Ke 10	Rustfeld	1503		Vorflut	nein	Stadt	Weinbrennere
Ke 12	Weinbrennere		2340	Vorflut	nein	Stadt	Weinbrennere
Ke 13	Klein Riedle		6780	Vorflut	nein	Stadt	Klein Riedle
Ko 2	Hagenort-Junkerörtel 1	1415		Vorflut	nein	Stadt	Hagenort-Junkerörtel
Ko 5	Hagenort-Junkerörtel 3		2495	Regenrückhalteb.	nein	Stadt	Hagenort-Junkerörtel
Ne 1	Hühnerbünd	259		Vorflut	nein	Stadt	Hühnerbünd
Summe		7159	14025				

* Teilbereiche

** nur als Teilabschnitt